

20.01.99**G - A - U - Wi****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung werden die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 159 S. 4), bewehrt.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine laufenden Kosten. Den befragten Ländern entstehen, soweit sie sich geäußert haben, durch den Vollzug der Verordnung keine oder allenfalls geringe zusätzliche Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die betroffene Wirtschaft hat sich auf Befragen zu evtl. durch die Verordnung entstehenden Mehrkosten nicht geäußert.

Es ist davon auszugehen, daß Mehrkosten allenfalls in geringer Höhe entstehen dürften. Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 27/99

20.01.99

G - A - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Zweite Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (312) - 231 02 - Le 119/99

Bonn, den 19. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung
Vom 1999**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von dem Absatz 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b auch in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- des § 19a Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288):

Artikel 1

Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 19. Mai 1998 (BGBl. I S. 1125), geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3167), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Worte „von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais sowie über die Kennzeichnung“ eingefügt.
2. Nach Abschnitt 1 wird folgender neuer Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais

§ 4

Kennzeichnung

Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 159 S. 4), dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 gekennzeichnet sind.“

3. Der bisherige Abschnitt 2 wird neuer Abschnitt 3 und die bisherigen §§ 4, 5 und 6 werden die neuen §§ 5, 6 und 7.
4. Der bisherige Abschnitt 3 wird neuer Abschnitt 4 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 7 wird § 8 und in seinem Absatz 2 wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 3“ die Angabe „oder § 4“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - b) Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
5. Folgender § 10 wird angefügt:

„§ 10

Übergangsregelung

Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des § 4, die entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 der Kommission vom 19. September 1997 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 257 S. 7), in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin bis zum 1. März 1999 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Bewehrung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 159 S. 4).

Zu diesem Zweck werden in die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung die notwendigen Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais sowie Strafvorschriften aufgenommen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Den befragten Ländern entstehen, soweit sie sich geäußert haben, durch den Vollzug der Verordnung keine oder allenfalls geringe zusätzliche Kosten.

Die betroffene Wirtschaft ist zu ihr durch die Verordnung entstehende Mehrkosten befragt worden. Sie hat sich dazu nicht geäußert. Es ist jedoch davon auszugehen, daß Mehrkosten allenfalls in geringer Höhe entstehen dürften. Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Für den Erfaß der Verordnung wurden § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b und § 19a Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes herangezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung):

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung):

Die Bezeichnung der Verordnung wird an den erweiterten Anwendungsbereich angepaßt.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 2 und § 4):

Entsprechend dem bisherigen Aufbau der Verordnung finden die Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais ihren Standort in einem eigenen neuen Abschnitt.

§ 4 enthält das zur Strafbewehrung der Kennzeichnungsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 notwendige Gebot, das dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung unter Bezugnahme auf Artikel 2 Abs. 3 der genannten EG-Verordnung ausdrücklich vorschreibt, in welcher Weise diese Erzeugnisse zu kennzeichnen sind.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 3 und §§ 5,6 und 7):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 4 und §§ 8 und 9):

Durch die Änderung des Absatzes 2 Nummer 1 im neuen § 8 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 11 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz werden vorsätzliche Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften für das Inverkehrbringen der von § 4 erfaßten Erzeugnisse mit Strafe bewehrt. Fahrlässige Verstöße sind nach dem neuen § 9 als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 gekennzeichnet worden sind, wird von der nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Verordnung Nr. 1139/98 möglichen Übergangsregelung Gebrauch gemacht.

Für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des § 4, die vor dem 1. September 1998 rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, gilt die Übergangsregelung des Artikel 4 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 1139/98. Diese Erzeugnisse dürfen daher unter den genannten Voraussetzungen weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung für die Neubekanntmachung der Verordnung, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Kennzeichnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Neben den Regelungen in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 wird für die Art und Weise der Kennzeichnung von Angaben nach Absatz 1 folgendes vorgeschrieben:

Die Angaben nach Absatz 1 sind gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar anzugeben:

- 1. bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel,

2. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Umhüllungen oder Fertigpackungen gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel, auf der Umhüllung oder auf der Fertigpackung,
3. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel auch in den Angebotslisten,
4. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten auf Speise- und Getränkekarten,
5. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt sind oder ausgehängt werden, in einem sonstigen Aushang oder einer schriftlichen Mitteilung."

Folgeänderungen:

- a) In der Eingangsformel ist im 2. Tired die Angabe "§ 19 Abs. 1 Nr. 4" zu ersetzen durch die Angabe "§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4".
- b) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist die Angabe "oder § 4" durch die Angabe "oder § 4 Abs. 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 vorgeschriebenen Angaben, auf die Artikel 12 der "Richtlinie 79/112 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür" anzuwenden ist, hat der Bundesgesetzgeber die Art und Weise der Kennzeichnung bei Lebensmitteln, die dem Endverbraucher und gemeinschaftlichen Einrichtungen in nicht vorverpackter Form feilgeboten werden oder auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort vorverpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, zu regeln. Nach Artikel 12 der Richtlinie 79/112 braucht der Gesetzgeber die Angaben insgesamt oder teilweise nicht zwingend vorzuschreiben, sofern die Unterrichtung des Käufers gewährleistet ist.

Die Erfahrung zeigt, daß ohne eine klare und die näheren Umstände im Einzelfall regelnde Vorschrift eine Unterrichtung des Käufers insbesondere bei Angaben, die sich auf in der Bevölkerung teilweise auf Ablehnung stoßende Herstellungs-, Behandlungs- oder Bearbeitungsverfahren und Zutaten von Lebensmitteln beziehen, nicht gewährleistet werden kann.

Das gilt auch für die Abgabe derartiger Lebensmittel über den Versandhandel, in Gaststätten und in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Gerade bei gentechnisch veränderten Lebensmitteln erwartet der Verbraucher eine entsprechende Information für seine Kaufentscheidung.

Diese Information kann für Lebensmittel, die nicht der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung unterliegen, nur durch weitere detaillierte Kennzeichnungsvorschriften sichergestellt werden.

Weiterhin wird durch detaillierte und eindeutige Kennzeichnungsvorschriften die erforderliche Rechtssicherheit sowohl für den Inverkehrbringer, der die Informationspflicht hat, als auch für den amtlichen Überwacher dieser Vorschriften geschaffen.

Zur Einbeziehung der Ergänzung ist eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Übergangsregelung)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Frist der Übergangsregelung ist bereits abgelaufen, daher ist die Vorschrift entbehrlich.